



WST1-KB-210/014-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Maximilian Schuh, BSc Petra Kastner	15276 15193	11. April 2024

Betrifft

LITSCHAUER Josef Baggerunternehmen und Handel GmbH - Lagerplatz für Abbruchmaterialien samt mobilem Brecher sowie Oberflächenentwässerung - Standort: Marktgemeinde Großschönau (GD), Gst.Nr. 56, 1320/2, 1321, 1323 und KG Großotten, Gst.Nr. 27/3 und 29, Bescheid vom 04.03.2024 und Berichtigungsbescheid vom 11.03.2024 | Erweiterung | zu ON 11 , Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 4. März 2024 wurde der LITSCHAUER Josef Baggerunternehmen und Handel GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur zur Erweiterung und Änderung der Behandlungsanlage „BA Stiftsmühle“ in der Marktgemeinde Großschönau (GD), Gst.Nr. .56, 1320/2, 1321, 1323 und KG Großotten, Gst.Nr. 27/3 und 29 (bisherig umfasste Grundstücksnummern) erteilt.

Standort: Marktgemeinde Großschönau (GD), Gst.Nr. 56, 1320/2, 1321, 1323 und KG Großotten, Gst.Nr. 27/3 und 29

Projektname: Lagerplatz für Abbruchmaterialien samt mobilem Brecher sowie Oberflächenentwässerung

Kurze Beschreibung des Projekts:

Erweiterung der bestehenden, bewilligten Abfallbehandlungsanlage um die im Projektplan (Beilage 6) dargestellten Anlagenbereiche zur Nutzung als Zwischenlager für

- nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien
- nicht verunreinigte Bodenbestandteile
- geprüfte Recyclingbaustoffe nach BAWP bis zur Qualität BA
- geprüfte Recyclingbaustoffe nach RBV der Qualität U-A

sowie zum Betrieb von raupenmobilen Brecher- und Siebanlagen zur Behandlung der obenstehenden, mineralischen Abfälle auf ausgewiesenen Teilflächen der antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen.

Zur Erweiterung der Lager- und Behandlungskapazitäten für verwertbare Bodenaushubmaterialien, Bodenbestandteile sowie geprüfte Recyclingbaustoffe (der Qualitäten bis BA nach BAWP 2023 bzw. U-A nach RBV i.d.g.F.) sollen auf den Flächen der Grundstücke 30, 37 und 39, KG 7323 Großotten durch einen Geländeeinschnitt eine ebene Lager- und Behandlungsfläche inklusive der erforderlichen Manipulations- und Verkehrsflächen und Entwässerungseinrichtungen geschaffen werden.

Die Oberflächen dieser Ebene sollen durch die Herstellung einer mechanisch stabilisierten, verdichteten Tragschicht (aus bei der Geländeprofilierung anfallendem Felsbruchmaterial) befahrbar ausgestaltet werden.

Durch eine geeignete Gefälleausbildung sollen die Oberflächenwässer von diesen Flächen nach Osten in eine offene Bodenfiltermulde zur Retention und Vorreinigung vor Einleitung in den südlich der neu geschaffenen Lager- und Verkehrsflächen gelegenen, unbenannten Entwässerungsgraben, welcher in weiterer Folge in den Maißbach mündet, abgeleitet werden.

Auf der Anlage kommt eine rund 120 Stunden im Jahr eine stationär verwendete, mobile Brechanlage zum Einsatz.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

18.04.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. S c h u h, BSc

